



Beilage 2

Traktandum Nr. 7

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Langenthal, handelnd durch den Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

– nachfolgend **Stadt** genannt –

und dem

Verein Langenthaler Fasnachtsgesellschaft, handelnd durch den Vorstand (= "Büro"), Postfach 1339, 4900 Langenthal

– nachfolgend **LFG** genannt –

betreffend

Organisation, Durchführung und städtische Mitfinanzierung der jährlichen Langenthaler Fasnacht

1. Ausgangslage

Die Langenthaler Fasnacht ist ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Brauchtums und Schaffens in der Stadt Langenthal.

Zur Pflege dieses kulturellen Brauchtums und Schaffens wird die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht von der Stadt im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung finanziell unterstützt.

Die Organisation und Durchführung der jährlichen Fasnacht ist keine Gemeindeaufgabe. Die Fasnacht wird vom privatrechtlich organisierten Verein Langenthaler Fasnacht (LFG) organisiert und durchgeführt.

2. Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt in

- Ziff. 3 die **Zusammenarbeit**,
- Ziff. 4 die **Art und den Umfang der Leistungen der LFG** (Ziff. 4.1: Konzept für die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht; Ziff. 4.2: Sicherheit und Versicherungen; Ziff. 4.3: Prävention; Ziff. 4.4: Logistik/Infrastruktur und umweltschonende Durchführung),
- Ziff. 5 die **Kostenanteile, Abrechnung und Jahresrechnung der LFG** (Ziff. 5.1: Kostenanteile der Stadt und der LFG; Ziff. 5.2: Leistungsstörungen; Ziff. 5.3: Abrechnung und Jahresrechnung der LFG),
- Ziff. 6 das **Debriefing und die Planung der nächsten Fasnacht** (Ziff. 6.1: Debriefing; Ziff. 6.2: Planung der nächsten Fasnacht),

- Ziff. 7 die **Differenzbereinigung**,
- Ziff. 8 die **Schlussbestimmungen** (Ziff. 8.1: Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung; Ziff. 8.2: Änderungen der Leistungsvereinbarung).

3. Zusammenarbeit

Die städtischen Ansprechstellen sind das Amt für Bildung, Kultur und Sport ABiKuS (= Ansprechstelle für vertragliche und finanzielle Belange) und das Amt für öffentliche Sicherheit AföS (= Anlaufstelle für die praktische Organisation und Durchführung der Fasnacht, inklusive die Abrufung von Dienstleistungen und Infrastrukturen bei den städtischen Organisationseinheiten).

Anderweitige Kontakte zwischen der LFG und der Stadt, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrufung von städtischen Dienstleistungen und/oder Infrastrukturen, sind seitens der LFG zu unterlassen.

Ansprechstelle der LFG der/die jeweilige Fasnachtsober/in.

4. Art und Umfang der Leistungen der LFG

4.1. Konzept für die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht

Die LFG organisiert und führt jährlich die Langenthaler Fasnacht und die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen und Aktivitäten nach aktuell **folgendem Konzept** durch:

- Die Fasnacht findet **sechs Wochen vor Ostern** statt.
- Die Eröffnung der Strassenfasnacht erfolgt am **Freitagabend**, 18:18 Uhr. Danach folgt das "liheize i de Beize", ein buntes Programm aus Schnitzelbänken, Guggen und Kleininformationen in verschiedenen Lokalen.
- Am **Samstag** findet nach dem Mittag die Kindermaskenprämierung statt. Um 14:01 Uhr wird vor dem Choufhüsi das Fasnachtsfischen durchgeführt: Die Mitglieder des Gemeinderates fischen, begleitet von Guggenklängen, in luftiger Höhe in freundschaftlichem Wettkampf so viele Plüscharte wie möglich. Danach steigt eine grosse Konfettischlacht, gefolgt von einem fröhlichen fasnächtlichen Treiben in den Strassen, mit Guggenmusik. Am Abend wird in der Marktgassee das Guggenspektakel durchgeführt. Es sind viele Guggenmusiken auf zwei Bühnen von 20:01 bis 23:46 Uhr durchgehend am Spielen. Dabei sind meist auch ein bis zwei auswärtige Guggen dabei. Etabliert hat sich der FKK (Fasnachts-Kleinkunst)-Abend im Theater 49 für die Zuschauenden, die es etwas ruhiger lieben. Anschliessend findet bis in die frühen Morgenstunden die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Am **Sonntag** findet um 10:01 Uhr Fasnachts-Gottesdienst statt. Um 14:14 Uhr startet der grosse Fasnachts-Umzug. Während 2 bis 3 Stunden ziehen jeweils 30 bis 40 Guggen-, Wagen- oder Familiencliquen durch die Gassen von Langenthal. Je nach Wetter sind jeweils zwischen 10'000 und 20'000 Zuschauende vor Ort. Im Anschluss an den Fasnachts-Umzug wird die Wagenparty in der Marktgassee gestartet. Ab 19:01 gehen die Schnitzelbänke und Kleininformationen in verschiedenen Lokalen auf die "Kunterbunte Spunte Tour". Zudem findet weiterhin die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Der **(Hirs-)Montag** steht ganz im Zeichen des Kindes. Am Kinderzorge finden sich mehrere 100 Kinder in der Markthalle ein, zwecks gemeinschaftlichem Spielen, Schminken und weiteren lustigen Programmpunkten. Ab 13:01 Uhr startet der Kinderumzug des Quodlibet. Schulen und Kindergärten präsentieren ihre farbenfrohen Bastelarbeiten, umringt von Zuschauenden. Das Ganze wird aufgelockert von einigen Guggenmusiken. Nach dem Kinderumzug können sich die Kinder der ersten bis fünften Klasse am Kindermaskenball beteiligen. Ab

den späteren Abendstunden und bis in den frühen Morgen läuft die "Uuslumpete" (Beizen- und Strassenfasnacht).

- Am **Dienstagabend** findet in der Markthalle für die Cliquesmitglieder und die Gönner der Charivari statt. Abwechselnd führen sich die Cliques gegenseitig ihre Künste vor. Nach der anschliessenden Afterparty ist die Fasnacht offiziell beendet.

Dieses Konzept bildet die Leistungen der LFG ab, auf welchen die nachfolgend vereinbarte Mitfinanzierung der Fasnacht durch die Stadt gemäss Ziff. 5.1 basiert. Anpassungen an diesem Konzept sind der Stadt deshalb spätestens im vierten Quartal des laufenden Jahres für die übernächste Fasnacht mitzuteilen. Die LFG nimmt zur Kenntnis, dass wesentliche Konzeptänderungen aus gemeinderechtlichen Gründen zur Notwendigkeit einer neuen Beschlussfassung über die städtische Mitfinanzierung der Fasnacht durch das zuständige Organ führen können.

4.2. Sicherheit und Versicherungen

Die LFG trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit aller Veranstaltungen und Aktivitäten während der Zeit der Fasnacht.

Die LFG reicht dem AföS und dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau sowie weiteren zuständigen Amtsstellen fristgerecht das Sicherheits-, Sanitäts- sowie die weiteren notwendigen und einverlangten Konzepte ein, stellt frühzeitig alle notwendigen Gesuche, trifft termingerecht alle notwendigen Absprachen mit dem AföS und dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau und hält während der Durchführung der Fasnacht alle rechtlichen Vorgaben und erteilten Bewilligungen und die darin enthaltenen Auflagen ein.

Das AföS legt die Standorte und die Anzahl der baulichen Strassensperren ("Betonblöcke") fest und positioniert die Strassensperren in Zusammenarbeit mit dem städtischen Werkhof vor Ort.

Die LFG schliesst als Organisatorin der Langenthaler Fasnacht alle erforderlichen Versicherungen ab. Die Stadt überträgt, soweit gesetzlich zulässig, während der Zeit der Durchführung der Fasnacht (Freitag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr) ihre Grundeigentümerhaftung auf die LFG.

4.3. Prävention

Die LFG bekennt sich zu einer gewaltfreien und hindernisfreien Fasnacht und stellt insbesondere auch die Einhaltung der Vorgaben für den Jugendschutz sicher. Sie plant und setzt entsprechende sachgerechte Massnahmen sowie die Auflagen und Bedingungen der erteilten Bewilligungen konsequent um.

4.4. Logistik/Infrastruktur und umweltschonenden Durchführung

Die LFG meldet (spätestens) im vierten Quartal des laufenden Jahres (siehe Ziff. 6) für die nächste Fasnacht beim AföS die für die Durchführung der Langenthaler Fasnacht erforderlichen städtischen Dienstleistungen und Infrastrukturen an, beispielweise zur Strassenverkehrsregelung, zur Reinigung und Abfallentsorgung, für die Benutzung des öffentlichen Raums sowie von städtischen Räumlichkeiten, von städtischem Mobiliar, etc.

Die LFG bekennt sich zu einer umweltschonenden Durchführung der Fasnacht. Sie plant und setzt entsprechende Massnahmen sowie alle diesbezüglichen Auflagen und Bedingungen der erteilten Bewilligungen und der gesetzlichen Vorgaben konsequent um.

5. Kostenanteile, Abrechnung und Jahresrechnung der LFG

5.1. Kostenanteile der Stadt und der LFG

Die Stadt beteiligt sich jährlich für beide nachfolgenden Kostenpositionen addiert mit maximal Fr. 100'000.00 an der durchgeführten Fasnacht gemäss dem Konzept in Ziff. 4.1:

- **Kostenposition: Kosten bei "ordentlichen Wetterverhältnissen"**

Die **Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der Kosten**, welche der Stadt im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Fasnacht bei ordentlichen Wetterverhältnissen entstehen, sei es durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen (Polizeiwerkstatt, Polizeiinspektorat, städtischer Werkhof, Verkehrsdienste etc.), durch die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen oder durch Kosten, die durch den Bezug von Dritten entstehen, soweit es sich nicht um "wetterabhängige Kosten" handelt. Der Kostenanteil der Stadt an diese Kosten beträgt jedoch pro durchgeführte Fasnacht **maximal Fr. 78'000.00**.

Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

- **Kostenposition: "wetterabhängige Kosten" ¹**

Die **Stadt trägt 80 % und die LFG 20 %** der "wetterabhängigen Kosten", **die LFG jedoch maximal Fr. 2'000.00**. Diese Kostenobergrenze der LFG gilt so lange, bis die maximale Kostenbeteiligung der Stadt von **Fr. 100'000.00** für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse und "wetterabhängige Kosten") erreicht ist.

Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

¹ "Wetterabhängige Kosten" sind die Kosten für die Abfuhr der Schneeweichen entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie die Kosten für weitere Zusatzaufwendungen wegen Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der Stadt.

5.2. Leistungsstörungen

Sofern die Fasnacht aus Gründen höherer Gewalt (kriegerische Ereignisse, Umweltereignisse, Pandemien, Epidemien, Anordnungen von Bundes- oder Kantonsbehörden, etc.) nicht durchgeführt werden kann, einigen sich die Parteien auf die anteilmässige Mitfinanzierung der Stadt an den angefallenen Kosten.

Sofern die Fasnacht aus Gründen, die die LFG zu verantworten hat, nicht durchgeführt wird, entfällt die städtische Mitfinanzierung für diese Fasnacht vollständig. Bereits erbrachte Dienstleistungs- und Infrastrukturkosten werden der LFG im vollen Umfang in Rechnung gestellt.

Bei einer in Bezug auf das Konzept gemäss Ziff. 4.1. nur teilweisen Durchführung der Fasnacht aus Gründen, die die LFG zu verantworten hat, einigen sich die Parteien auf die anteilmässige Mitfinanzierung der Stadt an den angefallenen Kosten.

Bei weiteren Leistungsstörungen einigen sich die Parteien auf die anteilmässige Mitfinanzierung der Stadt an den angefallenen Kosten.

5.3. Abrechnung und Jahresrechnung der LFG

Die Stadt (AföS) erstellt jeweils bis spätestens 31. August zu Händen des Gemeinderates die Kostenabrechnung für die von ihr oder in ihrem Auftrag durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sowie der angefallenen Gebühren für die Infrastrukturen zur vorausgegangenen Fasnacht. Es kommen die jeweils gültigen städtischen Preise, Ansätze und Gebühren zur Anwendung. Nach der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat stellt die Stadt (AföS) der

LFG ihren Anteil in Anwendung von Ziff. 5.1 in Rechnung. Sie berücksichtigt dabei allfällige Akontozahlungen.

Die LFG reicht der Stadt bis 30. Juni ihre Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) und das Budget der LFG für das kommende Jahr ein. Diese Dokumente werden dem Gemeinderat zusammen mit der städtischen Abrechnung gemäss Ziff. 5.3 erster Abschnitt zur Kenntnis gebracht. Die LFG gewährt der Stadt nach vorgängiger Aufforderung Einsicht in alle relevanten Unterlagen (z. B. Buchhaltung, Statistiken, Mitglieder usw.) der LFG. Der Persönlichkeitsschutz der Mitglieder bleibt gewährleistet.

6. Debriefing und Planung der nächsten Fasnacht

6.1. Debriefing

Die Durchführung der Fasnacht, die Erfüllung der gegenseitigen Leistungen aus dieser Leistungsvereinbarung, die Zusammenarbeit vor und während der durchgeführten Fasnacht sowie besondere Vorkommnisse werden jährlich spätestens innert 2 Monaten seit dem Ende der Fasnacht unter der Leitung und auf Einladung des AföS gemeinsam besprochen und ausgewertet, und es werden für die kommende Fasnacht - falls nötig - die entsprechenden Verbesserungsmassnahmen festgehalten. Es wird ein Protokoll erstellt, das für die Planung der nächsten Fasnacht vorliegt.

6.2. Planung der nächsten Fasnacht

Im vierten Quartal finden für die Vorbereitung der kommenden Fasnacht unter der Leitung und auf Einladung des AföS die notwendigen Besprechungen statt, in welchen alle wesentlichen Elemente und Aspekte der kommenden Fasnacht, auch auf der Basis des Protokolls des Debriefings, besprochen werden. Es wird ein Protokoll erstellt.

7. Differenzbereinigung

Entstehen aus der Anwendung dieser Leistungsvereinbarung Differenzen, sind die Parteien zur Gesprächsbereitschaft verpflichtet.

Die Parteien bemühen sich aktiv um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung von Differenzen, notfalls unter Bezug externer Fachpersonen, unter hälftiger Kostenteilung der dadurch entstehenden Kosten.

Von Differenzen nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung ist unbefristet.

Diese Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten, auf jedes Monatsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Bei Verstößen gegen vereinbarte Pflichten, welche die Fortsetzung dieser Leistungsvereinbarung unzumutbar machen, kann diese Leistungsvereinbarung von beiden Parteien ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen schriftlich gekündigt werden (fristlose Kündigung).

8.2. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Die Gültigkeit von Änderungen dieser Leistungsvereinbarung setzt die Schriftform voraus.

8.3. Originalexemplare

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalexemplaren unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Langenthal, den

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

LANGENTHALER FASNACHTSGESELLSCHAFT LFG

Reto Müller
Stadtpräsident

Renate Niklaus
Oberin

Marc Häusler
Stadtschreiber

Dagmar Bieri
Kassierin

Genehmigungsvermerke:

Stadt:

Der Gemeinderat genehmigte diese Vereinbarung an seiner Sitzung vom 2025 unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Stadtrates zur Finanzierung dieser Leistungsvereinbarung. Der Stadtrat fasste den Beschluss zur Finanzierung dieser Leistungsvereinbarung an seiner Sitzung vom ...2025. Der Gemeinderat stellte an seiner Sitzung vom die Rechtskraft dieses Stadtratsbeschlusses fest.

LFG:

Der Vorstand der LFG genehmigte diese Vereinbarung an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2025.

Anhang: Rechenbeispiele zu Ziff. 5.1

Grundsätzlich gibt es gemäss Ziff. 5.1 zwei mögliche Konstellationen:

- Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fallbeispiele A – C nachfolgend) und
- Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen plus wetterabhängige Kosten (Fallbeispiele D – G nachfolgend)

Version 16. Oktober 2025

Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen

Fall A: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen
Fr. 80'000.00 (keine wetterabhängigen Kosten)

Kostenaufteilung:

80 % Stadt: Fr. 64'000.00
20 % LFG: Fr. 16'000.00

Fall B: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlicher Wetterverhältnisse
Fr. 100'000.00 (keine wetterabhängigen Kosten)

Kostenaufteilung:

80 % Stadt: Fr. 80'000.00
20 % LFG: Fr. 20'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung für die Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt auf Fr. 22'000.00:

Total Stadt: Fr. 78'000.00
Total LFG: Fr. 22'000.00

Fall C: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnisse
Fr. 120'000.00 (keine wetterabhängigen Kosten)

Kostenaufteilung:

80 % Stadt: Fr. 96'000.00
20 % LFG: Fr. 24'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung bei ordentlichen Wetterverhältnissen maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil um Fr. 18'000.00 auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt entsprechend um Fr. 18'000.00 auf Fr. 42'000.00:

Total Stadt: Fr. 78'000.00
Total LFG: Fr. 42'000.00

Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen plus wetterabhängige Kosten

Fall D: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnisse Fr. 90'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 8'000.00
(Totalkosten Fr. 98'000.00)

Kostenaufteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 90'000.00)

80 % Stadt: Fr. 72'000.00
20 % LFG: Fr. 18'000.00

Wetterabhängige Kosten (Fr. 10'000.00):

80 % Stadt: Fr. 6'400.00
20 % LFG: Fr. 1'600.00

Alle vereinbarten Kostenmaxima (Stadt: Kostenanteil bei ordentlichen Wetterverhältnissen [Fr. 78'000.00] und Maximalbetrag für die Fasnacht insgesamt [Fr. 100'000.00], wetterabhängige Kosten: maximal LFG Fr. 2'000.00) sind eingehalten:

Total Stadt: Fr. 78'400.00
Total LFG: Fr. 19'600.00

Fall E: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnisse Fr. 100'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 20'000.00 (Totalkosten Fr. 120'000.00)

Kostenverteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 100'000.00)
80 % Stadt: Fr. 80'000.00
20 % LFG: Fr. 20'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil um Fr. 2'000.00 auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt entsprechend um Fr. 2'000.00 auf Fr. 22'000.00.

Wetterabhängige Kosten (Fr. 20'000.00):

80 % Stadt: Fr. 16'000.00
20 % LFG: Fr. 4'000.00

Bis zum Erreichen der maximalen Höhe der städtischen Mitfinanzierung von Fr. 100'000.00 übernimmt die LFG von den wetterabhängigen Kosten nur maximal Fr. 2'000.00, den Rest (vorliegend Fr. 2'000.00) übernimmt die Stadt, im Beispiel also Fr. 18'000.00 anstelle von Fr. 16'000.00 ((jedoch nur bis zur Höchstgrenze der Fasnacht insgesamt von Fr. 100'000.00, siehe Fall G):

Total Stadt: Fr. 96'000.00

Total LFG: Fr. 24'000.00

Fall F: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen Fr. 75'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 24'000.00 (Totalkosten Fr. 99'000.00)

Kostenverteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 75'000.00)

80 % Stadt: Fr. 60'000.00

20 % LFG: Fr. 15'000.00

Wetterabhängige Kosten (Fr. 24'000.00), rechnerisch:

80 % Stadt: Fr. 19'200.00

20 % LFG: Fr. 4'800.00

Da das Maximum der städtischen Kostenübernahme aus beiden Kostenpositionen Fr. 100'000.00 beträgt, übernimmt die Stadt von den wetterabhängigen Kosten ihren Anteil von Fr. 19'200.00 plus Fr. 2'800.00 aus dem rechnerischen Anteil der LFG, weil die LFG bis zum Erreichen der städtischen Maximalgrenze von Fr. 100'000.00 an die wetterabhängigen Kosten nur Fr. 2'000.00 beiträgt:

Total Stadt: Fr. 82'000.00 (= Fr. 60'000.00 + Fr. 19'200.00 + Fr. 2'800.00)

Total LFG: Fr. 17'000.00 (= Fr. 15'000.00 + Fr. 2'000.00)

Fall G: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen Fr. 120'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 26'000.00 (Totalkosten Fr. 146'000.00)

Kostenverteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 120'000.00)

80 % Stadt: Fr. 96'000.00

20 % LFG: Fr. 24'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung für die Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil bei dieser Kostenposition um Fr. 18'000.00 auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt entsprechend um Fr. 18'000.00 auf Fr. 42'000.00.

Wetterabhängige Kosten (Fr. 26'000.00), rechnerisch:

80 % Stadt: Fr. 20'800.00

20 % LFG: Fr. 5'200.00

Da das Maximum der städtischen Kostenübernahme aus beiden Kostenpositionen Fr. 100'000.00 beträgt, übernimmt die Stadt von den wetterabhängigen Kosten ihren Anteil von Fr. 20'800.00 plus Fr. 1'200.00 aus dem rechnerischen Anteil der LFG, weil die LFG bis zum Erreichen der städtischen Maximalgrenze von Fr. 100'000.00 an die wetterabhängigen Kosten nur Fr. 2'000.00 beiträgt. Da im vorliegenden Fallbeispiel die städtische Beteiligung aus beiden Positionen den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigt, trägt die LFG die darüber hinausgehenden Kosten vollumfänglich (**limitiertes Kostenrisiko der Stadt**):

Total Stadt: Fr. 78'000.00 + Fr. 20'800.00 + Fr. 1'200.00 = Fr. 100'000.00

Total LFG: Fr. 42'000.00 + Fr. 4'000.00 = Fr. 46'000.00